



Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht - Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 - Antrag der Wilhelm Bötzel GmbH & Co. KG, Witten, vom 26.08.2013 auf Genehmigung zur Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks gemäß § 16 (1) Bundes- Immissionsschutzgesetz	2
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht - Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG - Antrag der Nordfrost GmbH und Co. KG, 26419 Schortens, Nordfrost-Ring 1, vom 19.07.2018 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kälteanlage mit einem Gehalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr gemäß § 4 (1) Bundes- Immissionsschutzgesetz	4
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für VB Real Estate GmbH..	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Xuan Tho Hoang	6

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht -
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 -
Antrag der Wilhelm Bötzel GmbH & Co. KG, Witten, vom 26.08.2013 auf Genehmigung zur Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks gemäß § 16 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz**

- 916.51.0002/18/8.12.3.1 –St -

Die Firma Wilhelm Bötzel GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Annahme, Sortierung, Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlagen von Eisen - und Nichteisenschrotten (Schrottlagerplatz im Hafengelände Wanne Ost).

Der Betrieb befindet sich auf dem Grundstück in 44653 Herne, Hafenstraße 5 - 15, Gemarkung Wanne - Eickel, Flur 21, Flurstücke 23, 35, 37, 41, 42, 62, 63, (vollständig) sowie 24, 25, 98, 99, 101 und 105 (teilweise).

Folgende Änderungen sind geplant:

- Einbau und Betrieb einer neuen Späneaufbereitungsanlage in die bestehende Halle,
- Aufhebung der Unterteilung der Betriebseinheit (BE) 11 in BE 11.1 und BE 11.2,
- Festlegung der zugehörigen Lager- und Behandlungskapazitäten für die BE 11,
- Anpassung der Gesamtkapazität des Standortes,
- Anpassung des Maschinenparks.

Die Betriebszeiten (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) bleiben unverändert.

Mit dem Bau soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 (1) des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274).

Der betreffende Anlagentyp ist in Ziffer 8.12.3.1 – Verfahrensart „G“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) aufgeführt.

Die Anlage gehört auch zu den unter Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t oder mehr.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP- Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Im regionalen Flächennutzungsplan ist der Betriebsstandort als Industriegebiet mit gewerblicher Nutzung dargestellt.

Es findet kein zusätzlicher Flächenverbrauch statt, da die Realisierung in einer bestehenden Halle erfolgt.

Das geplante Vorhaben ist nicht mit einer Kapazitätserhöhung verbunden.

Die Betriebszeiten der Gesamtanlage bleiben unverändert. Es erfolgt weiterhin kein Nachtbetrieb.

Mit Ausnahme der gasbetriebenen Brenner/Strahler innerhalb der Späneaufbereitungsanlage werden keine zusätzlichen Emittenten von Luftemissionen installiert.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Entscheidungsgründe liegen bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Langekampstraße 36, Zimmer A.221 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Herne, 19.10.2018

Der Oberbürgermeister
- Untere Immissionsschutzbehörde -
i.V. Friedrichs, Stadtrat

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG -

Antrag der Nordfrost GmbH und Co. KG, 26419 Schortens, Nordfrost-Ring 1, vom 19.07.2018 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr gemäß § 4 (1) Bundes- Immissionsschutzgesetz

- 916.51.0001/18/10.25 –St -

Die Firma Nordfrost GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr in Verbindung mit einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt (MW).

Der vorgesehene Anlagenstandort befindet sich auf dem Grundstück in 44653 Herne, Am Malakowturm, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 20, Flurstück 791.

Der Antrag erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von insgesamt 27 Tonnen Ammoniak
- Blockheizkraftwerkanlage, bestehend aus vier erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerken (BHKW), eines davon als Redundanz-BHKW, mit einer gesamten Feuerungswärmeleistung von 13,678 MW
- zwei Heizöl EL befeuerte BHKW als Notstrom-Aggregate mit einer Feuerungswärmeleistung von je 2,655 MW (Netzersatzanlage < 200 Betriebsstunden pro Jahr)
- Errichtung von drei Tiefkühlhallen
- Errichtung von einem Verwaltungsgebäude.

Mit dem Bau soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 (1) des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274).

Die betreffenden Anlagentypen sind in Ziffer 10.25 – Verfahrensart „V“ und Ziffer 1.2.3.2 – Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –

4. BImSchV -) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) aufgeführt.

Des Weiteren gehört die Errichtung und der Betrieb der Blockheizkraftwerkanlage auch zu den unter Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder

erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlagen), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen und Pflanzengas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerwärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Ziffer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Somit war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines UVP-pflichtigen Vorhabens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Eine UVPG – Pflicht nach Landesrecht NRW besteht nicht.

Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen Angaben nach Anlage 2 UVPG vorgelegt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die geplanten Betriebsflächen sind im B-Plan Nr. 217 als Gewerbe- bzw. Industriegebiet ausgewiesen.

Ökologisch besonders empfindliche Gebiete sind nicht betroffen.

Vermeidungsmaßnahmen zur Lärminderung werden getroffen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Entscheidungsgründe liegen bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Langekampstraße 36, Zimmer A.221 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Herne, 19.10.2018

Der Oberbürgermeister
- Untere Immissionsschutzbehörde –
i.V. Friedrichs, Stadtrat

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für VB Real Estate GmbH

Für **VB Real Estate GmbH**, letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstr. 5 44621 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 546, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 28.09.2018 Vertragsgegenstandsnummer 50005000117846820001

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 19.10.2018

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Xuan Tho Hoang

Für **Herrn Xuan Tho Hoang**, * 13.06.1991 in Nghe An zuletzt wohnhaft und gemeldet Bismarckstr. 6a, 44629 Herne, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Ausländerbehörde, Hauptstr. 241, 44649 Herne, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 16.10.2018, Aktenzeichen 24/2-H2594

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr – 15:30 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 16.10.2018